

*9/SN-232/ME*

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-157/3/1986

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

WIEN, WIEN	
Zl. <i>17</i>	GE/986
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	7. APR. 1986 <i>Holzhofer</i>

1017 WIEN

*Hasserbauer*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1986-03-25

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

*Pludral*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-157/3/1986**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8

1015 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 24. Jänner 1986, GZ. 23 1009/1-V/4/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden, und zu dem mit Schreiben vom 26. Feber 1986, GZ. 23 1009/16-V/14/86, übermittelten Entwurf einer Anlage zu Art. I Z.31 eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz und verschiedene andere einschlägige Gesetze geändert werden sollen, wäre aus der Sicht des Landes Kärnten grundsätzlich zu bemerken, daß dieser Gesetzentwurf für die Landeshypothekenbanken einschneidende Konsequenzen mit sich brächte. Der satzungsmäßige Auftrag an die Landeshypothekenbanken geht dahin, als Landesbank den

- 2 -

Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundesland zu fördern. Hierbei haben die Landeshypothekenbanken Geschäfte, unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Diesem Auftrag kommen die Landeshypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach. Dieses Geschäft ermöglicht jedoch schon aus der Aufgabenstellung her nur eine knappe Zinsspanne, sodaß die Bildung von Eigenkapital nur schwer möglich ist. Aus diesem Grund war bisher für das Immissionsgeschäft die Haltung von Eigenmitteln überhaupt nicht vorgeschrieben.

Um sicherzustellen, daß die Landeshypothekenbanken ihren satzungsgemäßen Aufgaben weiterhin uneingeschränkt nachkommen können, wird es für notwendig gehalten, den vorliegenden Entwurf in folgenden Punkten abzuändern.

1. Haftkapital; Anrechnung der Landeshaftung  
zu § 12 Abs. 2:

Zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Landeshypothekenbanken von ihrer Gründung an einerseits wegen der besonderen Sicherheiten ihrer Geschäfte, andererseits wegen der gegebenen Landeshaftung und schließlich auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital im größeren Ausmaß ansammeln mußten und dies auch nicht tun konnten. Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, stellt wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landeshypothekenbank eine schwer erreichbare Grenze dar. Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landeshypothekenbanken gilt, ist eine Erweiterung

- 3 -

des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung nur schwer möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet. Andererseits stellt die Außenfinanzierung eine teure Form der Kapitalaufbringung dar, wodurch wieder die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet werden kann bzw. muß überhaupt in Zweifel gezogen werden, ob eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Geschäftspolitik für die Landeshypothekenbanken dann noch möglich wäre.

Es muß daher darauf gedrungen werden, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landeshypothekenbanken geschaffen werden. Handhabe dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landeshypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landeshypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen, wie für Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht.

Es wird daher für notwendig gehalten, daß im § 12 die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten ihrer Landeshypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals Berücksichtigung findet.

- 4 -

2. Veränderung des Haftkapitalerfordernisses  
zu § 12 Abs. 2:

Im letzten Absatz des § 12 Abs.2 des Entwurfes, sollte der Ausdruck "erhöhen" durch den Ausdruck "verändern" ersetzt werden, da dem Bundesminister für Finanzen auch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Hundertsätze des Haftkapitals herabzusetzen, wenn dies das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich macht.

3. Großveranlagungen (Ausnahme für Deckungsdarlehen)  
zu § 13:

Aus den Regelungen des § 13 betreffend Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekardarlehen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankgesetzes berührt sind, herausgenommen werden. Begründet wird diese Forderung damit, daß bei Hypothekardarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen sind, die von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft und für die Arbeitsplatzsicherung sind.

4. Haftrücklage  
zu § 12 Abs. 10:

Die Bildung der Haftrücklage ist nach den vorgesehenen Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes als Betriebsausgabe

- 5 -

abzugsfähig. Die Haftrücklagebildung stellt daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung dar, auf welche die Landeshypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde schlagen die Länder vor, die Ziffer 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 v.H. der Aktivposten vorzunehmen.

5. Übergangsfristen, Haftkapital  
zu Abschnitt III Abs. 2 Z. 1:

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte nach Ansicht der Länder die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

6. Übergangsfristen, Haftrücklage  
zu Abschnitt II Abs. 2 Z. 2:

Aus denselben Gründen, wie sie unter Z. 5 dargelegt sind, sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

- 6 -

7. Liquiditätsregelungen, Entfall des § 20 KWG -  
zu § 20 Abs. 2 und 3 Kreditwesengesetz 1979:

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen konnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern, in noch stärkerem Ausmaß als bisher, auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landeshypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind. Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist, als eine langfristige Veranlagung.

Es muß daher verlangt werden, daß die in Rede stehende Bestimmung des § 20 Kreditwesengesetz 1979, weiterhin in Geltung bleibt.

8. Einlagensicherung, Fachverband  
zu § 31:

Im Hinblick auf die Landeshaftung wird für den Sektor der Landeshypothekenbanken eine Ausnahme von den vorgesehenen Einlagensicherungseinrichtungen verlangt. Zumindest wäre zu gewährleisten, daß eine solche Regelung nur im Rahmen des jeweils eigenen Sektors (Verbandes) getroffen werden kann.

- 7 -

## 9. Landesbank zu § 11

Der in § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landesbank" ist nach Auffassung der Länder nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

"Die Bezeichnung 'Hypothekenbank' oder eine Bezeichnung in der das Wort 'Hypothekenbank' enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmen vorbehalten, auf die die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich anzuwenden ist.

Die Bezeichnung "Landesbank" oder eine Bezeichnung in der das Wort "Landesbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden.

## 10. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nichtaktiengesellschaften nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft betrifft, muß verlangt werden, daß dann, wenn auch nicht die Form



- 8 -

einer Aktiengesellschaft für Landeshypothekenbank gewählt wird, die gleichen steuerlichen Begünstigungen platzgreifen sollten wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

#### 11. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken

Die Landeshypothekenbanken werden durch Landesgesetz oder Landtagsbeschluß errichtet, die Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Es wird daher die Auffassung vertreten, daß die durch Landesgesetz oder Landtagsbeschluß geschaffene Rechtslage nur wiederum durch Landesgesetz oder Landtagsbeschluß und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgeändert werden kann.

Es wird daher verlangt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des Kreditwesengesetzes über die Einbringung der Landeshypothekenbanken in Aktiengesellschaften dahingehend modifiziert werden, daß diese Maßnahmen nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages erfolgen kann.

Weiters muß dem Landtag vorbehalten bleiben, die Landeshypothekenbank aufzulösen und das Vermögen der Landeshypothekenbank in eine Aktiengesellschaft einzubringen.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter  
einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1986-03-25

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

